



Päpstliche Schweizergarde
Garde Suisse Pontificale
Guardia Svizzera Pontificia
Guardia Svizra Papala



Informationen für angehende Schweizergardisten

1. Bewerbungsinformationen	2
1.1. Aufgaben	2
1.2. Aufnahmebedingungen	2
1.3. Bewerbung als Schweizergardist	2
2. Informationen	3
2.1. Gründung, Status und Auftrag	3
2.2. Bestand, Organisation und Einsatz	3
2.3. Disziplin und Freizeit	3
2.4. Dienstzeit	4
2.5. Einrücken	4
2.6. Sanitarische Eintrittsmusterung und Aufnahme	5
2.7. Unterkunft und Verpflegung	5
2.8. Ausrüstung	5
2.9. Besoldung	5
2.10. Urlaub	5
2.11. Beförderung	5
2.12. Heirat	6
2.13. Pension	6
2.14. Kontaktadresse für die Dienstzeit als Gardeangehöriger	6



1. Bewerbungsinformationen

1.1. Aufgaben

Die Päpstliche Schweizergarde wacht ständig über die persönliche Sicherheit des Heiligen Vaters und seiner Residenz. Sie bewacht alle offiziellen Eingänge zur Vatikanstadt, führt Zutrittskontrollen durch und steht Besuchern aus aller Welt für Auskünfte rund um den Vatikan zur Verfügung.

- Schutz des Heiligen Vaters und seiner Residenz
- Begleitung des Heiligen Vaters auf seinen Apostolischen Reisen
- Bewachung der offiziellen Eingänge zum Vatikanstaat
- Leistung von Ordnungs- und Ehrendiensten
- Schutz des Kardinalskollegiums während der Sedisvakanz

1.2. Aufnahmebedingungen

In die Päpstliche Schweizergarde kann jeder männliche Schweizerbürger im Alter zwischen 19 und 30 Jahren aufgenommen werden. Voraussetzungen:

- praktizierender Katholik (Römisch-Katholisch)
- Schweizer Bürger
- männlich
- ledig
- zwischen 19 und 30 Jahre alt
- Richtgrösse 1,74 m
- einwandfreie Gesundheit
- einwandfreier Leumund
- absolvierte Rekrutenschule in der Schweizer Armee
- abgeschlossene Matura/Berufslehre
- Bereitschaft sich für 26 Monate zu verpflichten

Zudem muss der Kandidat den Anforderungen des berufsmässigen Sicherheitsdienstes gewachsen sein. Ein Mitarbeiter der Informations- und Rekrutierungsstelle Schweiz (IRS) führt mit jedem Anwärter ein Bewerbungsgespräch als Voraussetzung für den Aufnahmeentscheid durch. Der Kommandant entscheidet zusammen mit dem Gardekaplan im Anschluss an den Rekrutierungstag über die definitive Aufnahme in das Korps.

1.3. Bewerbung als Schweizergardist

Auf der Website findest du Informationen zum [Bewerbungsprozess](#) und kannst deine [Bewerbung hochladen](#).

Für Fragen steht dir die Informations- und Rekrutierungsstelle gerne zur Verfügung:

Informations- und Rekrutierungsstelle der Päpstlichen Schweizergarde

Messmer Personalmanagement GmbH | Gemeindehausplatz 3 | CH-8750 Glarus
+41 55 640 82 24 | rekrutierung@schweizergarde.ch



2. Informationen

2.1. Gründung, Status und Auftrag

Die Päpstliche Schweizergarde wurde im Jahre 1506 von Papst Julius II. della Rovere als persönliche Leibwache des Papstes gegründet.

Sie ist heute in internationalen Verträgen und grundlegenden Gesetzen des Vatikanstaates erwähnt. Ihr Auftrag ist es ununterbrochen über die Sicherheit des Heiligen Vaters, seiner Residenz und den Zugängen zur Vatikanstadt zu wachen sowie Sicherheits-, Ordnungs- und Ehrendienste bei kirchlichen Funktionen, feierlichen Empfängen und besonderen Veranstaltungen zu leisten.

2.2. Bestand, Organisation und Einsatz

Die Päpstliche Schweizergarde besteht aus 135 Mann mit schweizerischem Bürgerrecht:

- Kommandant
- Gardekaplan
- Offiziere
- Unteroffiziere
- Hellebardiere

Der Kommandant ist der Verantwortliche der Garde und führt das Korps. Dem Gardekaplan obliegt die Sorge um das religiöse Leben und um die kulturelle Bildung. Dem Offizier sind ein Geschwader und ein bestimmter Spezialbereich der Garde zugeteilt.

Das Korps ist in drei Geschwader eingeteilt, die im Turnus (6 Arbeitstage; 3 Freitage) den regulären Dienst abdecken. Für ausserordentliche Einsätze wie Generalaudienzen, Messen, besondere Ehrendienste und Staatsempfänge kann beziehungsweise muss, je nach Bedarf, die Freimannschaft ganz oder teilweise aufgeboden werden.

Sowohl an den Arbeitstagen als auch an definierten Freitagen finden, je nach Notwendigkeit, das Exerzieren, Informationen und Aussprachen, Schulungskurse, Trainings und Musikproben statt.

Rekruten und Hellebardiere ohne oder mit ungenügenden Kenntnissen der italienischen Sprache, besuchen die entsprechende Stufe des Sprachunterrichts und schliessen diesen mit einem Examen ab.

Der neueintretende Rekrut verpflichtet sich für eine Dienstzeit von 26 Monaten und startet jeweils in der Regel im Januar beziehungsweise im September.

2.3. Disziplin und Freizeit

Jeder Gardeangehörige ist Bürger des Vatikanstaates und somit der vatikanischen Gesetzgebung und der militärischen Ordnung der Garde unterstellt. Er ist seinen Vorgesetzten zu Treue, Gehorsam, Respekt, Loyalität und Einsatzbereitschaft verpflichtet. Er leistet im Verlaufe des ersten Dienstjahres, am 6. Mai, den Treueeid. Er hat dienstlich und ausserdienstlich, aufgrund seiner besonderen Stellung, in religiöser, moralischer, beruflicher und soldatischer Hinsicht eine tadellose Haltung an den Tag zu legen. Er muss zum Dienst geistig und körperlich ausgeruht, in Bezug auf Uniform und Kleidung einwandfrei, hygienisch tadellos, sauber rasiert, mit



kurz geschnittenen Koteletten und kurzer, ungefärbter, gepflegter Haarfrisur (kein Bart, kein Schnauz, kein Zopf, keine Schmuckstücke) sowie ohne sichtbare Tätowierungen antreten.

Der Kommandant ist der Verantwortliche der Garde und führt das Korps. Dem Gardekaplan obliegt die Sorge um das religiöse Leben und um die kulturelle Bildung. Dem Offizier sind ein Geschwader und ein bestimmter Spezialbereich der Garde anvertraut. Vereinigungen und Clubs bieten dem Korpsangehörigen Gelegenheit, auf freiwilliger Grundlage, seine Fähigkeiten, seine Hobbys und die Kameradschaft zu pflegen (Gardemusik, Fussballclub). Seiner persönlichen Betätigung stehen zudem offen: Bibliothek, Musikzimmer, Spielkeller, Turnhalle und ein Fitnessraum. In der Stadt Rom gibt es Kurse und Vorlesungen auf den verschiedensten Gebieten in Hülle und Fülle.

Im ersten Dienstjahr ist der Italienischunterricht obligatorisch. Es bestehen auch noch weitere Ausbildungsangebote (EDV, Englisch) und bei einer Dienstverpflichtung von 3 Jahren ergibt sich die Möglichkeit, die Ausbildung zum Eidg. Dipl. Sicherheitsfachmann (VSSU) abzuschliessen.

2.4. Dienstzeit

Mit dem Eintritt in die Päpstliche Schweizergarde verpflichtet sich der Kandidat mindestens 26 Monate im Korps zu dienen. Der Kommandant hat das Recht, einen ungeeigneten Rekruten und Hellebardier während des ersten Jahres jederzeit zu entlassen. Die fristlose Entlassung infolge von Straffälligkeit ist während der ganzen Dienstzeit möglich. Nach dem zweiten Dienstjahr steht es dem Hellebardier frei, im Einverständnis mit dem Kommando seinen Arbeitsvertrag zu verlängern oder, aufgrund eines zwei Monate im Voraus beim Kommandanten eingereichten Kündigungsschreibens, das Korps zu verlassen.

2.5. Einrücken

Nach Erhalt und Prüfung des vollständigen Dossiers und nach positivem Ausgang der persönlichen Vorstellung entscheidet der Kommandant über die Aufnahme und das Aufgebot des Kandidaten. Die genauen Angaben über den Einrückungstag, die Zeit und den Ort werden dem Kandidaten rechtzeitig durch die Informations- und Rekrutierungsstelle mitgeteilt.

Für die Erteilung des militärischen Auslandsurlaubes und die Ausstellung des Reisepasses sorgt der Kandidat selber. Die Reisespesen trägt der Kandidat selber. Mit dem ersten Monatslohn werden ihm 100 Euro zurückerstattet. Bei Anreise mit dem Flugzeug ist die Gepäcklimite von 20 kg zu beachten. Für Übergewicht verlangen die Fluggesellschaften einen Aufpreis.

Zum Einrücken sind mitzubringen:

- gültiger Schweizer Pass
- Bestätigung über den erteilten Auslandsurlaub des zuständigen militärischen Kreiskommandos
- Kopie des Heimatscheins
- Abmeldebestätigung der Wohngemeinde
- Kampfstiefel der Armee
- ABC Schutzmaske
- Versicherungsausweis der AHV/ IV
- dunkler Anzug mit diskreter Krawatte
- mehrere weisse Hemden
- Zivilkleidung
- Sportkleidung



- Turnschuhe

2.6. Sanitarische Eintrittsmusterung und Aufnahme

Werden durch die Ärztekommision des Vatikans nach der sanitarischen Eintrittsmusterung keine Einwände vorgebracht, so entscheidet der Kommandant nach der bestandenen Garde-Rekrutenschule über die Aufnahme des Kandidaten in die Päpstliche Schweizergarde.

2.7. Unterkunft und Verpflegung

Die Unterkunft befindet sich im Quartier der Schweizergarde im Vatikan. Dem Rekrut steht anfänglich ein Schlafsaal zur Verfügung. Später teilen sich je zwei oder drei Hellebardiere ein Zimmer. Die Unteroffiziere und dienstälteren Hellebardiere erhalten Einzelzimmer.

Für die Verpflegung steht im Gardequartier eine interne Kantine zur Verfügung, wo dem Arbeitsrhythmus entsprechend, preiswerte Menüs und Getränke angeboten werden.

2.8. Ausrüstung

- Für die im Dienst benötigte Ausrüstung sorgt die Päpstliche Schweizergarde, ebenso für deren Unterhalt, Reparatur und Ersatz.
- Ausser Dienst trägt der Gardeangehörige Zivilkleider. Das Instandhalten und Reinigen der eigenen Kleider und Wäsche ist Sache des Gardisten.
- Der für den Dienst vorgeschriebene Dienstkoffer kann beim Kommando während der Rekrutenschule zu einem ermässigten Preis gekauft werden.

2.9. Besoldung

Der Grundlohn wird jeweils zum Monatsende ausbezahlt. Es fallen für den Gardisten weder Kosten für Unterkunft noch für Steuern und Krankenkassenprämien an. Die Kosten für die Verpflegung gehen zu Lasten des Gardisten.

2.10. Urlaub

Für jedes Dienstjahr, frühestens jedoch nach den ersten 8 Monaten der Dienstzeit, hat der Gardeangehörige Anspruch auf einen besoldeten ein-monatigen Urlaub. Ein kürzerer Urlaub kann bei Vorliegen besonderer Umstände und in dringenden Fällen vom Kommandanten bewilligt werden, sofern es der Dienst erlaubt. Die Zusammenlegung allfälliger Urlaubsansprüche ist nicht möglich. Bei vorzeitigem Rückruf eines Gardeangehörigen aus dem regulären Urlaub werden die Reisespesen Schweiz – Rom durch das Korps zurückerstattet.

2.11. Beförderung

Die Beförderung zum Vizekorporal, Korporal, Wachtmeister und Feldweibel erfolgt nach Bedarf und auf Grund der Fähigkeitsbeurteilung durch den Kommandanten mit Zustimmung des Kardinalstaatssekretärs. Bei Vakanzen können Unteroffiziere auch zum Offizier befördert werden, sofern die entsprechende Eignung sowie eine hervorragende Qualifikation vorhanden sind.



2.12. Heirat

Beim Eintritt in die Garde muss der Kandidat ledig sein. Um heiraten zu können, muss der Gardist mindestens 25-jährig sein, bereits fünf Jahre Dienst geleistet haben und sich für weitere drei Dienstjahre verpflichten.

2.13. Pension

Pensionsberechtigt ist ein Gardeangehöriger frühestens nach 15 Dienstjahren. Eine wesentliche Erhöhung der Pension erfolgt nach 20 Dienstjahren. Nach 25 Dienstjahren besteht Anspruch auf die vollen Pensionsleistungen. Die Pension gilt auf Lebenszeit und umfasst auch eine Witwen-Rente.

2.14. Kontaktadresse für die Dienstzeit als Gardeangehöriger

Hlb Hans Muster
Cortile dell'Olmo
Guardia Svizzera Pontificia
I-00120 Città del Vaticano

Telefon +39 06 698 98 100

Kommando, Päpstliche Schweizergarde
Telefon +39 06 698 98 100 | **E-Mail** gsp@gsp.va